

**WAHLSPRENGEL, WAHLLOKALE, WAHLZEITEN
UND VERBOTSBEREICHE ANLÄSSLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
GEMEINDEVERTRETUNGS- UND BÜRGERMEISTERWAHL 2025**

Aufgrund des § 25 Abs. 3 des Gemeindewahlgesetzes (GWG), LGBL. Nr. 30/1999 i.d.g.F., werden die Beschlüsse der Gemeindewahlbehörde über die Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale und der Wahlzeit veröffentlicht:

Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß §§ 4 Abs. 4 und 25 Abs. 1 GWG das Gebiet dieser Gemeinde für die Durchführung der Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl am 16. März 2025 und eine allfällige Stichwahl des Bürgermeisters am 30. März 2025 in nachstehende Wahlsprengel eingeteilt und die Wahllokale samt den Wahlzeiten wie folgt bestimmt:

Wahlsprengel I:	Klösterle
Bezeichnung Wahllokal:	Gemeindehaus (Sitzungszimmer)
Adresse:	6754 Klösterle 59b
Wahlzeit (von – bis)	08:00 bis 12:00 Uhr

Wahlkartenwähler können ihr Wahlrecht auch in diesem Wahlsprengeln ausüben.

Besondere Wahlbehörde für in ihrer Mobilität eingeschränkte oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler:	
Bezeichnung:	Besondere Wahlbehörde Klösterle
zur Feststellung des Wahlergebnisses zuständige(r) Wahlsprengel:	Gemeinde- und Sprengelwahlbehörde I Klösterle

Gemäß § 27 Abs. 1 GWG hat die Gemeindewahlbehörde die Größe des Verbotsbereiches um das Wahllokal, in dessen Bereich am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerberlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten ist, wie folgt bestimmt:

Wahlsprengel I:	Gemeindehaus (Sitzungszimmer), 6754 Klösterle 59b
Verbotsbereich:	Umkreis von 50 Meter um das Wahllokal

Der Gemeindewahlleiter:
Bürgermeister Florian Morscher

